

An den Landrat

Glarus, 14. Januar 2014

Postulat Hans Peter Spälti, Netstal, und Mitunterzeichner „für ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit dem Postulat vom 27. Juni 2012 regten Hans Peter Spälti und fünf Mitunterzeichner an, es sei im Kanton ähnlich wie beim Bund ein Sportanlagenkonzept zu erstellen. Ein solches Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) habe als Hauptziel die Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur. Zudem sollen mithilfe des KASAK die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

Der Landrat hat dieses Postulat am 11. Januar 2013, gestützt auf den Bericht des Regierungsrates, an das Departement Bildung und Kultur überwiesen. Aus Sicht der Regierung erschien die Idee prüfenswert, konzeptionelle Grundlagen für die Sportanlagen im Kanton zu erstellen. Im Rahmen der bereits früher geplanten Revision der gesetzlichen Vorgaben solle eine entsprechende Prüfung vorgenommen werden. Koordinationsbedarf zwischen den Gemeinden schein ebenfalls ausgewiesen. Zudem sei zu beurteilen, wie weit das Anliegen dieses Vorstosses auch in den Kontext eines übergeordneten Sportkonzepts zu setzen sei.

2. Gesetz und Sportkonzept als Rahmen für ein Anlagenkonzept

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) entstand ursprünglich als Planungs- und Koordinationsinstrument gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Es bezweckt, für die nationalen Sportverbände im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung gute Voraussetzungen zu erhalten oder zu schaffen. Das NASAK bildet damit die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Das neue Sportförderungsgesetz (SpoFöG) des Bundes bildet unterdessen die gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung und ist damit die Basis für das NASAK. Dem Beispiel des Bundes folgend, haben sich Sportanlagenkonzepte bereits in vielen Kantonen etabliert.

Im Kanton Glarus sind die rechtlichen Vorgaben bezüglich Sport seit Längerem als anpassungsbedürftig erkannt. Eine Gesetzesrevision ist Ziel der laufenden Legislatur. Ein Sportanlagenkonzept existiert auf kantonaler Ebene bisher nicht. Die Gemeinde Glarus

erarbeitet aktuell ein Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) als ein Element der kommunalen Richtplanung.

Aus diesen Gründen hat es sich aufgedrängt, die Frage der Erstellung von konzeptionellen Grundlagen für Sportanlagen in den weiteren Zusammenhang der allgemeinen Sportförderung zu stellen. Als Grundlage für ein künftiges Kantonales Sportanlagenkonzept war daher als erster Schritt ein allgemeines, übergeordnetes Sportkonzept auszuarbeiten. Zu diesem Zweck hat das zuständige Departement Bildung und Kultur eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Erarbeitung eines allgemeinen kantonalen Sportkonzepts begleitet und inhaltlich diskutiert. Damit wird über das spezielle Anliegen der Sportanlagen hinaus die Sportlandschaft im Kanton Glarus abgebildet. Es enthält Grundsätze und Hauptziele der kantonalen Sportpolitik, macht Aussagen zur gesamten Sportförderungsthematik und damit eben auch zu den Grundzügen eines Kantonalen Sportanlagenkonzepts. Daneben haben sich für die Überprüfung von Gesetz und Verordnungen wichtige Hinweise zu Anpassung der Strukturen ergeben. Das Gesetz aus den Siebzigerjahren hat sich dabei materiell als immer noch zeitgemäss und damit als tragfähige Basis für die künftige kantonale Sportförderung erwiesen.

3. Zur Entstehung eines Sportkonzepts

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Gemeinden und der wichtigsten Sportverbände sowie den Postulanten aus allen Fraktionen, hat sich an zwei Sitzungen intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Wichtige Rückmeldungen zum Entwurf des Departements für ein Sportkonzept gingen ein. Es herrschte einhellig die Meinung, dass dies ein richtiger Schritt sei. Dem Sport solle über die Unterstützung von Sportanlagen durch kantonale Mittel noch zielgerichteter die notwendige Bedeutung und Unterstützung zukommen – zusätzlich zu den Fördergeldern aus dem Lotteriefonds. Dieses Konzept hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Januar 2014 verabschiedet. Es dient als aktualisierte Grundlage für die Glarner Sportpolitik. Der Landrat wird im Rahmen der Umsetzung von einzelnen Aspekten auf gesetzlicher Ebene, wie letztlich auch die Landsgemeinde, über das vorgeschlagene Vorgehen entscheiden können. Weitere Schritte sind unter Einbezug der verschiedenen Partner mittel- bis langfristig zu planen, entsprechende Mittel via Budgetprozess bereitzustellen.

4. Das Sportanlagenkonzept (KASAK) als neues Planungsinstrument

Das vorgesehene KASAK als Teil des übergeordneten Sportkonzepts kann sich direkt auf das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport abstützen. Dieses sieht kantonale Beiträge in bestimmter, prozentualer Höhe für Anlagen von kantonalen Bedeutung vor und statuiert eine Koordinationspflicht durch den Regierungsrat. Das Gesetz wird im Rahmen des parallel laufenden Projektes „Verwesentlichung der Gesetzgebung“ präzisiert und mit einer neu gefassten regierungsrätlichen Sportverordnung ergänzt. So wird in Zukunft die Planung von Investitionen in Sportanlagen von kantonalen Bedeutung gemäss dem vom Regierungsrat zu erlassenden und vom Landrat zu genehmigenden Anlagenkonzept erfolgen. Das KASAK wird im Wesentlichen aus einem allgemeinen Teil mit Grundsätzen sowie einer Inventarliste der Anlagen von kantonalen Bedeutung bestehen. Es wird Aussagen zu den geplanten Investitionen im Verhältnis zum längerfristigen Bedarf enthalten. Damit wird sichtbar, welche Anlagen grundsätzlich Anspruch auf Beiträge aus der laufenden Rechnung des Kantons haben können. Der Finanzplan kann gestützt darauf Aussagen zum voraussichtlichen Finanzaufwand für die jeweilige Planperiode machen. Die Genehmigung des KASAK durch den Landrat hat aus diesen Gründen mit Vorteil im Zusammenhang mit der Finanzplanung zu erfolgen.

Wenn ein Beitragsgesuch für eine Sportanlage beim Kanton eingeht, ist es gestützt auf die Einreihung in der Inventarliste zu behandeln. Der Regierungsrat entscheidet darüber. Die Antragstellung erfolgt durch das Departement Bildung und Kultur nach Vorarbeiten der Fachstelle Sport und der Beratung in der künftigen kantonalen Sportkommission. Die Auszahlung

der gesetzlich gebundenen Ausgaben erfolgt im Rahmen der vom Landrat über das Budget bereitgestellten Mittel. Freie Ausgaben wie etwa für Sanierungen liegen bis zu 1 Million Franken in der Kompetenz des Landrats. Allfällige zusätzliche Mittel aus dem Sportfonds können unter Umständen ergänzend gemäss Gesetz und Verordnung des Lotterierechts gesprochen werden.

5. Inhaltliche Grundzüge des KASAK

Die Grundzüge des KASAK sind im kantonalen Sportkonzept skizziert. Die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der Anlagen von kantonalen Bedeutung leiten sich aus dem Wortlaut des bisherigen Gesetzes über Turnen und Sport ab. Kantonale Mittel sollen nicht gleichmässig auf viele Anlagen verteilt, sondern die bedeutsamen Anlagen gezielt und nach einer Prioritätenordnung konzentriert bedient werden. Die Arbeitsgruppe hat den „Kriterienkatalog“ eher grosszügig interpretiert. Im Vergleich mit anderen Kantonen sind auch Anlagen ohne allergrösste Bedeutung in die Liste aufgenommen worden. Trotzdem wurden noch zusätzliche Anlagen zur Aufnahme in den Katalog vorgeschlagen, welche aus Sicht des Departements zwar von kommunaler, nicht aber von kantonalen Bedeutung sind (z.B. Gemeinde Glarus Süd, Sportzentrum Wyden). Das Inventar ist nicht als abgeschlossene Liste angelegt. Neue Anlagen können auch künftig zur Aufnahme in das Inventar empfohlen werden. Es wird dabei ein gesundes Verhältnis zwischen möglicher Berücksichtigung auch lokaler Anliegen und nötiger Konzentration auf die wichtigsten Anlagen anzustreben sein, ohne dabei aber die klaren Vorgaben des Gesetzes zu missachten.

6. Geplantes weiteres Vorgehen

Nach Verabschiedung der angestrebten Anpassungen an Gesetz und Verordnung in Zusammenhang mit der Verwesentlichung der Gesetzgebung bis zur Landsgemeinde 2014 könnte für den Budget- und Finanzplanprozess 2015–2019 erstmals das KASAK als Wegweiser dienen. Eine sorgfältige Planung mit Übersicht über den Bedarf aller relevanten Anlagen wird aber kaum bereits im Sommer 2014 vorliegen können. Erste Zeichen können in der Finanzplanung aber gesetzt werden. Es ist daher vorgesehen, dass sich die nach der Landsgemeinde neu zu bestellende Sportkommission umgehend dem ersten KASAK zuwendet und noch offene Fragen bereinigt. Danach könnten sich Departement und Regierungsrat mit der Verabschiedung der Inventarliste befassen. Im Laufe dieses Prozesses werden neben den direktbetroffenen Sportverbänden auch die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen sein. Dabei werden Resultate aus der kommunalen Raumplanung, aber auch allfällige Grundsatzentscheide auf Gemeindeebene eine wichtige Rolle spielen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat „für ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)“ als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Postulat
- Sportkonzept Kanton Glarus (Dezember 2013)